

## **Handlungsempfehlungen zur Kirchenmusik ab 16.12.2020**

Nach der am 15.12. veröffentlichten Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sollen ab 16.12.20 und noch bis zu 10.1.21 diese Handlungsempfehlungen Beachtung finden.

Alles muss mit den Gemeindeleitungen abgestimmt werden.

### **1. Gottesdienste**

- Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15. Dezember 2020 untersagt den Gemeindegesang in geschlossenen Räumen (§ 9.1). Es wird aber dringend empfohlen, auch im Freien darauf zu verzichten.
- Chöre / Posaunenchöre musizieren derzeit nicht in Chorstärke. Lediglich bis zu vier Personen (einschließlich Chorleitung) können musizieren, sofern alle Abstandsregeln (mindestens 1,5 m seitlich, 2 m nach vorn, 3 m zur Chorleitung) eingehalten werden können. Diese Personen sollen weder Krankheitssymptome haben, noch aus einem Risikogebiet kommen, oder selbst zu einer medizinischen Risikogruppe gehören.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist möglich, wobei auch hier der Mindestabstand von drei Metern zur ersten Reihe einzuhalten ist.
- Es können Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt gefeiert werden: Orgelvespern, musikalisch gestaltete Andachten und Gottesdienste. Sie enthalten diese Elemente:  
Votum, (musikalische) Verkündigung, Gebet und Segen.
- Bei Freiluft-Gottesdiensten sind die behördlichen Bedingungen zu beachten.

### **2. Proben**

- Sämtliche Ensemble-Proben werden ausgesetzt.
- Vorbereitende Einzelproben mit bis zu vier Personen können stattfinden.

### **3. Konzerte**

- Kirchenkonzerte sollen weiterhin nicht stattfinden, jedoch Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt (s.o.)

16.12.20